

Satzung des Vereins förderbande

Fassung vom 13.03.2026

Dorfstraße 1, 23992 Zurow

§ 1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen förderbande.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist 23992 Zurow.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Dorfschule Wismarer Land;
 - b. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
 - c. die Förderung von Kunst und Kultur;
 - d. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten im außerschulischen Bereich, insbesondere durch ergänzende Bildungs-, Freizeit- oder Förderangebote für Schülerinnen und Schüler;
 - b. die Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten, beispielsweise durch finanzielle Zuschüsse oder organisatorische Hilfe zu Lern-, Kultur-, oder Naturangeboten;
 - c. die Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, insbesondere von Festen, Projekttagen, Ausstellungen sowie vergleichbaren gemeinschaftsfördernden Aktivitäten;
 - d. die Gestaltung des Außengeländes und Schulhofs unter nachhaltigen, ökologischen und zukunftsorientierten Gesichtspunkten, beispielsweise durch Begrünungs-, Aufenthalts- oder Umweltprojekte;
 - e. die Förderung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Maßnahmen zur Förderung von Kunst, Kultur oder Bewegung im Raum Zurow, insbesondere durch Workshops, Zirkusprojekte, Konzerte des Schulorchesters, Aufführungen, Ausstellungen oder generationsübergreifende Aktivitäten;
 - f. die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Ortsverschönerung, insbesondere durch praktische, pädagogisch begleitete Projekte unter Beteiligung von Schülerinnen und Schülern, wie

- Umwelt-, Pflege-, Pflanz- oder Gestaltungsmaßnahmen, beispielsweise das Anlegen und Pflegen einer Obstwiese oder vergleichbarer naturnaher Flächen;
- g. die Unterstützung der Außendarstellung der Schule im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke des Vereins, insbesondere durch sachbezogene Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über schulische, kulturelle oder gemeinwohlorientierte Aktivitäten und Projekte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG erhalten.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses außerhalb des Vorstandsamtes für den Verein tätig sein z.B. als Kurs- oder Projektleiter bei Projekten im Sinne der Vereinszwecke. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ermächtigt zwei Mitglieder des Gesamtvorstands, den Vertrag mit dem entsprechenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Aufnahme in den Verein als ordentliches oder Fördermitglied ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Ordentliche Mitglieder leisten einen individuellen Beitrag bei der Erfüllung des Vereinszwecks.
- (5) Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein durch die Zahlung eines Förderbeitrages zu unterstützen. Die Höhe der Förderbeiträge kann von diesen frei festgelegt werden, beträgt jedoch mindestens 180 Euro im Geschäftsjahr.

Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- (6) Zum Ehrenmitglied können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines jeden Mitglieds Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein, sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Post-, der E-Mail-Adresse oder der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Erlöschen.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins, b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied erteilt über die geltende Beitragshöhe eine Einzugsermächtigung.
- (3) Mitgliedern, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden Antrag in Textform entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - c. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d. Satzungs- und Zweckänderungen,
 - e. Auflösung des Vereins,
 - f. Beratung über die Mittelverwendung und Richtung der Vereinstätigkeiten,
 - g. Entlastung des Vorstands,
 - h. Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§ 9 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung in Textform von 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand gefordert wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse.
- (2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist mindestens die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder Änderungen der Beiträge zum Gegenstand haben.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung strebt konsensbasierte Entscheidungen an, insbesondere nach Methoden der Konsententscheidung und systemischem Konsensieren. Wird kein Konsens erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand
- (2) In den erweiterten Vorstand können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer gewählt werden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsbefugnis. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Vorstandsmitglieder sind nicht von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (4) Die Vorstandsmitglieder des Vereins werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei früherem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl für den begonnenen Zeitraum auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Er soll dem Verein eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit konsensbasierten Entscheidungsverfahren, insbesondere Konsent- oder systemischer Konsensierungsmethode. Sofern kein Konsens erzielt werden kann, erfolgt eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
- a. Vertretung des Vereins
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und
 - e. Anfertigung des Jahresberichts.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

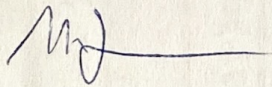
§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen mehr als zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu gleichen Teilen an die steuerbegünstigten Körperschaften „Heimvolkshochschule Vogelsang e.V.“ und „Kinderbauernhof Kahlenberg e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kunst und Kultur zu verwenden haben.
- Sollte eine der beiden begünstigten Körperschaften zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren, fällt das Vermögen des Vereins alleinig an die noch bestehende Körperschaft. Sollten beide Körperschaften zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Kunst und Kultur. Die Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

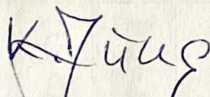
§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern auf der Gründungsversammlung am 13.03.2026 angenommen.

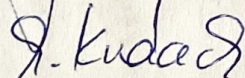
Ele Jansen



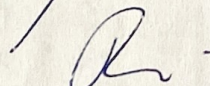
Karen Jung



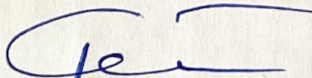
Madlen Knaack



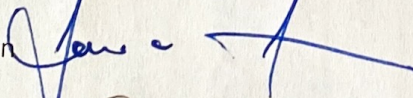
Maria Bräuer



Christian Bräuer



Laura Sondermann



Svenia Dritter

